

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.04.1998

Geschäftszahl

94/12/0056

Rechtssatz

Nach § 26 Abs 2 VwGG kommt es auf die Kenntnis vom rechtlichen Inhalt des Bescheides an; bloße Vermutungen reichen nicht aus (Hinweis E 9.11.1983, 83/01/0264; E 24.6.1997, 97/17/0024 ua).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

97/12/0377